



An alle
Verbandskörperschaften des ÖKV

Biedermannsdorf, 15. Mai 2021

Covid 19 Öffnungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit 19. Mai 2021 tritt die neue Covid 19 Öffnungsverordnung in Kraft. Leider gehen auch aus dieser Verordnung nicht alle, speziell für unsere Ausbildungsvereine, zutreffenden Regelungen eindeutig hervor. Nach eingehender Studie dieser Verordnung, kommen wir zu folgenden Schlüssen, weisen aber darauf hin, dass dies keine Rechtssicherheit bedeutet.

- Der Begriff „Veranstaltungen“ scheint in der neuen Verordnung nicht mehr auf, sondern wurde durch den Begriff „Zusammenkünfte“ ersetzt. Die erreichte Ausnahmeregelung, wonach Hundetraining nicht als Veranstaltung gewertet wurde, läuft mit 18. Mai aus.
- Die für das Hundetraining und die Hundepfahrungen maßgeblichen Vorschriften sind im § 13 geregelt.

Daraus ergeben sich für die Praxis folgende Umstände:

1. Zwischen 05:00 und 22:00 sind im Freien Zusammenkünfte nur zulässig, wenn daran maximal 10 Personen aus unterschiedlichen Haushalten, zusätzlich 10 Minderjährige.
2. Die Vereinsheime sind, außer ein Verein hat eine Gewerbeberechtigung für einen Gastronomiebetrieb, nicht als Betriebsarten des Gastgewerbes zu werten, wodurch ebenfalls der § 13 zur Anwendung kommt und Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen mit höchstens 4 Personen aus verschiedenen Haushalten, zuzüglich maximal 6 Minderjährigen begrenzt sind.
3. Übersteigt die Teilnehmerzahl im Freien 10 Personen, so sind Zusammenkünfte bis höchstens 50 Personen unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:
 - Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat die Zusammenkunft, sofern daran mehr als 10 Personen teilnehmen, spätestens eine Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Dabei sind folgende Angaben zu machen:



- a) Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des für die Zusammenkunft Verantwortlichen,
- b) Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft,
- c) Zweck der Zusammenkunft,
- d) Anzahl der Teilnehmer.

Die Anzeige hat elektronisch an eine von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen.

Der für die Zusammenkunft Verantwortliche darf die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. Diesen hat der Teilnehmer für die Dauer seines Aufenthalts bereitzuhalten.

Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist unzulässig.

Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.

4. Zusammenkünfte, bei denen die Teilnehmerzahl 50 übersteigt, sind durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bewilligungspflichtig. Hier ist eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der Bezirkshauptmannschaft unbedingt erforderlich und mit dieser die Auflagen, wie beispielsweise die Erstellung ein Covid 19-Präventionskonzept, abzuklären.

Da laut österreichischer Gesetzgebung für den Vollzug der Verordnung immer die örtlich und sachlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist weisen wir noch einmal darauf hin, dass Sie Rechtssicherheit nur erlangen, wenn Sie eine schriftliche Bestätigung Ihrer Bezirkshauptmannschaft anfordern. Bitte haben Sie auch Verständnis dafür, dass der ÖKV nicht von jeder Bezirkshauptmannschaft im gesamten Bundesgebiet für Sie eine Abklärung durchführen kann.

Wir hoffen, Ihnen durch diese Auflistung zumindest einen Leitfaden an die Hand geben zu können.

Viele Grüße und viel Gesundheit

Dr. Michael Kreiner, Präsident

Robert Markschlager, Leistungsreferent